

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Landkreis</b>
Lahr/Schwarzwald	Ortenaukreis

# Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheids

## am 26. März 2017

Zur Durchführung des Bürgerentscheids wird bekannt gemacht:

**1. Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. Die Stadt ist in 39 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis zum 5. März 2017 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der/die Stimmberechtigte abstimmen kann.

Die Briefwahlvorstände (6) treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus 1 (Hauptgebäude), Rathausplatz 4, in den Zimmern Nr. 1.34, 1.35, E.01, E.02, E.03 und E.05 zusammen.

**3. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln.**

Die auf dem Stimmzettel formulierte Frage muss mit **Ja** oder **Nein** beantwortet werden.

re Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

**4. Jede/r Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.**

Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in den vorgesehenen Ja- oder Nein-Feldern ein Kreuz setzt.

Beleidigende oder auf die Person des/der Abstimmenden hinweisende Zusätze, oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl macht die Stimmabgabe ungültig.

**7. Der/Die Abstimmungsberechtigte kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben.**

Ein/e Abstimmungsberechtigte/r, der/die nicht schreiben oder lesen kann oder der/die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine/ihre Stimme alleine abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat.

**5. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Abstimmungsraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.**

Der Abstimmungsraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Abstimmungsberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger/-innen einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

**8. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.**

Die **Abstimmungshandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Jede/r Abstimmungsberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom/von der Abstimmenden in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenzimmer gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähe-

Ort, Datum  
Lahr/Schwarzwald, 15. März 2017

**Bürgermeisteramt Lahr/Schwarzwald**

Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister

Unterschrift